

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der
JADE HOCHSCHULE
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Wilhelmshaven, 31. Mai 2017

86/2017

Inhalt

1. **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Master-Studiengang Public Health.....2**
Beschlossen vom Senat am 28.06.2016
Genehmigt von MWK mit Erlass vom 19.05.2017
2. **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Management und Engineering im Bauwesen.....7**
Beschlossen vom Senat am 28.Juni 2016
Genehmigt von MWK mit Erlass vom 19.Mai 2017
3. **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Maritime Management 12**
Beschlossen vom Senat am 14.März 2017
Genehmigt von MWK mit Erlass vom 11.April 2017
4. **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Geodäsie und Geoinformatik..... 17**
Beschlossen vom Senat am 28.Juni 2016
Genehmigt von MWK mit Erlass vom 19.Mai 2017
5. **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft22**
Beschlossen vom Senat am 28.Juni 2016
Genehmigt von MWK mit Erlass vom 19.Mai 2017

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den weiterbildenden Master-Studiengang
Public Health**

der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Beschlossen vom Senat am 28.06.2016

Genehmigt von MWK mit Erlass vom 19.05.2017

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 28. Juni 2016 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) und § 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 390), beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Public Health.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Master-Studiengang Public Health ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder
 - a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss im Umfang von 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Weiterhin ist Voraussetzung, dass die Bewerberin oder der Bewerber zum Studienbeginn eine fachlich einschlägige berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann.

Die Entscheidung, ob die berufspraktische Erfahrung fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission gemäß § 5.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelor-Abschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelor-Abschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelor-Prüfung hiervon abweicht.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss von weniger als 210 Leistungspunkten können die fehlenden Leistungspunkte durch Kombination der Möglichkeiten a. – d. nachweisen:

- a. fachbezogene Leistungen in einem anderen Studiengang, der nicht abgeschlossen sein muss
- b. Nachweis von beruflicher oder wissenschaftlicher Qualifikation (z. B. Tätigkeiten in Forschung und Praxis im Gesundheitsbereich)
- c. Nachweis sonstiger fachbezogener Qualifikationen (max. 15 Leistungspunkte)
- d. Fachbezogene Leistungen, die während des Studiums und bis zur Zulassung zur Master-Arbeit erbracht werden.

Die zu belegenden Module/zu erbringenden Qualifikationen legt die Auswahlkommission gemäß § 5 fest.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Zugangsvoraussetzung wird nachgewiesen durch:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), Level 2 oder
- TestDaf (Deutsch als Fremdsprache), Niveaustufe 4 in allen Bereichen oder
- Goethe-Zertifikat C 1 oder
- Goethe-Zertifikat C 2 (Großes Deutsches Sprachdiplom)
- andere Zertifikate nach Einzelfallprüfung.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Master-Studiengang Public Health beginnt zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein.

Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Hochschule einzureichen.

Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 20. September bei der Hochschule eingegangen sein.

Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 ist in Kopie beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelor-Studiengangs gemäß § 2 Absatz 1 a) oder b) oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote
 - b) Nachweis der Regelstudienzeit
 - c) Tabellarischer Lebenslauf
 - d) Nachweise nach § 2 Absatz 1 c)
 - e) ggfs. Nachweise nach § 2 Absatz 2 oder 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, nicht form- oder nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote (mit einer Nachkommastelle) nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Die Punktzahl für die Abschluss-/Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:

$$10 * (4 - \text{Abschluss-/Durchschnittsnote})$$

Die Punktzahl für ein Auslandsstudium, in dem mindestens 30 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden, beträgt 1 Punkt.

Die Punktzahl für einschlägige Berufstätigkeit gemäß Absatz 3 ergibt sich wie folgt:

Berufstätigkeit als Teilzeitbeschäftigte(r) mit mindestens 19 Stunden/Woche		Berufstätigkeit als Vollzeitbeschäftigte(r)	
>=6 Monate	1 Punkt	>=6 Monate	2 Punkte
>=12 Monate	2 Punkte	>=12 Monate	4 Punkte
>=18 Monate	3 Punkte	>=18 Monate	6 Punkte
>=24 Monate	4 Punkte	>=24 Monate	8 Punkte
>=30 Monate	5 Punkte	>=30 Monate	10 Punkte
>=36 Monate	6 Punkte		
>=42 Monate	7 Punkte		

>=48 Monate	8 Punkte		
>=54 Monate	9 Punkte		
>=60 Monate	10 Punkte		

- (3) Berücksichtigt werden nur einschlägige Berufstätigkeiten (z. B. als Ärztin/Arzt, Therapeut_in, im Bereich der Gesundheitsforschung oder des Gesundheitsmanagements, die über die einjährige Berufstätigkeit nach § 2 Absatz 1 c) hinausgehen). Die maximale Dauer der zu berücksichtigenden einschlägigen Berufstätigkeit beträgt 60 Monate für eine Berufstätigkeit als Teilzeitbeschäftigte(r) mit mindestens 19 Stunden/Woche bzw. 30 Monate für eine Berufstätigkeit als Vollzeitbeschäftigte(r). Die Entscheidung darüber, ob einschlägige Berufstätigkeit über die einjährige Berufstätigkeit nach § 2 Absatz 1 c) vorliegt, trifft die Auswahlkommission gemäß § 5.
- (4) Die Auswahlkommission gemäß § 5 trifft die Auswahlentscheidung.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 noch fehlende Leistungen nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ende des 4. Fachsemesters erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelor-Abschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01. April nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Master-Studiengang Public Health

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme angehören müssen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber. Das Immatrikulationsamt prüft die eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und die Zugangsvoraussetzungen.

§ 6

Bescheid Erteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen

Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt.
- (4) Das Zulassungsverfahren wird spätestens am 15. September für das Wintersemester abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt am 16. September für das Wintersemester und endet mit dem Vorlesungsbeginn am 20. September für das Wintersemester.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelor-Prüfung oder einer der Bachelor-Prüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den
konsekutiven Master-Studiengang
Management und Engineering im Bauwesen
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Beschlossen vom Senat am 28.Juni 2016

Genehmigt von MWK mit Erlass vom 19.Mai 2017

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 28. Juni 2016 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) und § 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 390), beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Management und Engineering im Bauwesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Master-Studiengang Management und Engineering im Bauwesen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder
 - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss im Umfang von 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System in einem fachlich geeigneten, vorangegangenen Studiengang (zum Beispiel „Bauingenieurwesen“ oder „Wirtschaftsingenieurwesen- Bauwirtschaft“) oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
 - d) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission gemäß § 5. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelor-Abschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelor-Abschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelor-Prüfung hiervon abweicht.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss von 180 Leistungspunkten können die fehlenden Leistungspunkte durch Prüfungs- oder Studienleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten in einem Studiengang gemäß Absatz 1 a) nachweisen. Die zu belegenden Module legt die Auswahlkommission gemäß § 5 fest.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Zugangsvoraussetzung wird nachgewiesen durch:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), Level 2 oder
- TestDaf (Deutsch als Fremdsprache), Niveaustufe 4 in allen Bereichen oder
- Goethe-Zertifikat C 1 oder
- Goethe-Zertifikat C 2 (Großes Deutsches Sprachdiplom)
- andere Zertifikate nach Einzelfallprüfung.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- a. Der Master-Studiengang Management und Engineering im Bauwesen beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein.

Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Hochschule einzureichen.

Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01. März und für das Wintersemester bis zum 20. September bei der Hochschule eingegangen sein.

Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- b. Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 ist in Kopie beizufügen:

- f) das Abschlusszeugnis des Bachelor-Studiengangs gemäß § 2 Absatz 1 a) oder b) oder
- wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote
- g) Nachweis der Regelstudienzeit
- h) Tabellarischer Lebenslauf

- i) ggfs. Nachweise nach § 2 Absatz 2 oder 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, nicht form- oder nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote (mit einer Nachkommastelle) nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

- (2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Die Punktzahl für die Abschluss-/Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:

$$10 * (4 - \text{Abschluss-/Durchschnittsnote})$$

Die Punktzahl für ein Auslandsstudium, in dem mindestens 30 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden, beträgt 1 Punkt.

Die Punktzahl für einschlägige Berufstätigkeit gemäß Absatz 3 ergibt sich wie folgt:

>=6 Monate	1 Punkt
>=12 Monate	2 Punkte
>=18 Monate	3 Punkte
>=24 Monate	4 Punkte
>=30 Monate	5 Punkte
>=36 Monate	6 Punkte

- (3) Berücksichtigt werden nur einschlägige Berufstätigkeiten, die einen der in § 2 Absatz 1 a) oder b) genannten Berufsabschlüsse zwingend voraussetzen. Die maximale Dauer der zu berücksichtigenden Berufstätigkeit beträgt 36 Monate. Die Entscheidung darüber, ob einschlägige Berufstätigkeit vorliegt, trifft die Auswahlkommission gemäß § 5.
- (4) Die Auswahlkommission gemäß § 5 trifft die Auswahlentscheidung.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 noch fehlende Leistungen nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ende des 2. Fachsemesters erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelor-Abschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 20.

Oktober für das Sommersemester und bis zum 01. April für das Wintersemester nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Master-Studiengang Management und Engineering im Bauwesen

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme angehören müssen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber. Das Immatrikulationsamt prüft die eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und die Zugangsvoraussetzungen.

§ 6

Bescheid Erteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt.
- (4) Das Zulassungsverfahren wird spätestens am 21. Februar für das Sommersemester und spätestens am 15. September für das Wintersemester abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt am 22. Februar für das Sommersemester und am 16. September für das Wintersemester und endet mit dem Vorlesungsbeginn am 01. März für das Sommersemester und am 20. September für das Wintersemester.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelor-Prüfung oder einer der Bachelor-Prüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den
weiterbildenden Masterstudiengang
International Maritime Management**

der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Beschlossen vom Senat am 14. März 2017

Genehmigt von MWK mit Erlass vom 11. April 2017

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 14. März 2017 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) und § 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 390), beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang International Maritime Management.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang International Maritime Management ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder
 - an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss mit 210 Leistungspunkten oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt, und
 - zum Studienbeginn eine berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann, und
 - den Abschluss oder die berufspraktische Erfahrung in einem maritim-logistischen Kontext erworben hat.

- (2) Liegt ein Bachelorabschluss von weniger als 210 Leistungspunkten vor, so können 30 Leistungspunkte für die einschlägige berufspraktische Erfahrung der Bewerberin oder des Bewerbers vergeben werden, sofern diese die in Absatz 1 geforderte berufspraktische Erfahrung um sechs Monate übersteigt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber müssen einen Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (CEFR) erbringen. Die sprachliche Zugangsvoraussetzung wird nachgewiesen durch
 - Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens fünf Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird oder
 - einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die englische Sprache die primäre Unterrichtssprache ist oder
 - eines der folgenden Sprachzertifikate (andere Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):
 - Test of English as a Foreign Language (TOEFL, 0 – 120 Punkte), mindestens 87 Punkte
 - International English Language Testing System (IELTS exam, Skala 1 – 8), mindestens Skala 5.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang International Maritime Management beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist in elektronischer Form über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01. Februar (Ausschlussfrist) und für das Wintersemester bis zum 01. August (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung beizufügen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise über berufspraktische Erfahrung nach § 2 Absatz 1 bis zum Bewerbungszeitpunkt,
 - d) Nachweise über englische Sprachkenntnisse nach § 2 Absatz 4,
 - e) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung/die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird über eine Rangliste getroffen. Diese Rangliste wird über Punkte gebildet, welche sich aus der nachfolgenden Tabelle ergeben:

Zulassungskriterium	Ranglistenpunkte	
a) relative Abschlussnote des zum Zugang führenden Studiums	A	3
	B	2
	C	1
	ab D	0
b) zum Zugang führendes Studium im maritim-logistischen Bereich	Ja	1
	Nein	0
c) Berufserfahrung im maritim-logistischen Bereich	Ja	1
	Nein	0

- (2) Liegen keine relativen Noten nach dem ECTS-System vor, werden die absoluten Noten nach dem deutschen Schulsystem wie folgt umgerechnet: die Schulnoten 1,0 bis einschließlich 1,3 werden ECTS „A“ gleichgesetzt, die Schulnoten ab 1,4 bis einschließlich 2,0 ECTS „B“, die Schulnoten ab 2,1 bis einschließlich 2,7 ECTS „C“. Darüber hinausgehende Schulnoten fallen in den Bereich „ab D“.
- (3) Aus den so ermittelten Punkten wird eine Rangliste gebildet. Bewerberinnen und Bewerber mit einer höheren Punktzahl werden vor Bewerberinnen und Bewerbern mit einer geringeren Punktzahl angenommen. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Auswahlentscheidung trifft die Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter.

- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 noch fehlende berufspraktische Erfahrung nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum 31. März für das Sommersemester und bis zum 30. September für das Wintersemester erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber erlischt, wenn der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nach § 2 Absatz 3 nicht bis zum 01. April bei der Einschreibung im vorhergehenden Wintersemester bzw. bis zum 20. Oktober bei der Einschreibung im vorhergehenden Sommersemester nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - i. an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des

- Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
- ii. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den
konsekutiven Master-Studiengang
Geodäsie und Geoinformatik**

der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Beschlossen vom Senat am 28.Juni 2016

Genehmigt von MWK mit Erlass vom 19.Mai 2017

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 28. Juni 2016 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) und § 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 390), beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Geodäsie und Geoinformatik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Master-Studiengang Geodäsie und Geoinformatik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder
 - e) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss im Umfang von 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System in einem fachlich geeigneten Studiengang (zum Beispiel „Angewandte Geodäsie“, „Geodäsie“, „Geoinformatik“, „Geoinformationswesen“, „Geomatik“, „Kartographie“, „Vermessungswesen“) oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
 - f) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission gemäß § 5. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelor-Abschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelor-Abschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelor-Prüfung hiervon abweicht.

Wird abweichend von Absatz 1 a) oder b) ein Bachelor-Abschluss im Umfang von weniger als 210 Leistungspunkten nachgewiesen, so sind zusätzliche Module im Umfang der Differenz zu 210 Leistungspunkten aus den Bachelor-Studiengängen gemäß § 2 (1) a) zu absolvieren. Die Auswahlkommission gemäß § 5 legt fest, welche Module hierfür geeignet sind. Über die eventuelle Anerkennung gleichwertiger berufspraktischer Tätigkeiten nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss entscheidet die Auswahlkommission gemäß § 5.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Zugangsvoraussetzung wird nachgewiesen durch:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), Level 2 oder
- TestDaf (Deutsch als Fremdsprache), Niveaustufe 4 in allen Bereichen oder
- Goethe-Zertifikat C 1 oder
- Goethe-Zertifikat C 2 (Großes Deutsches Sprachdiplom)
- andere Zertifikate nach Einzelfallprüfung.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- a. Der Master-Studiengang Geodäsie und Geoinformatik beginnt zum Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein.

Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Hochschule einzureichen.

Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01. März bei der Hochschule eingegangen sein.

Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- b. Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 ist in Kopie beizufügen:

- j) das Abschlusszeugnis des Bachelor-Studiengangs gemäß § 2 Absatz 1 a) oder b) oder
- wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen

- k) Nachweis der Regelstudienzeit
 - l) Tabellarischer Lebenslauf
 - m) ggfs. Nachweise nach § 2 Absatz 2 oder 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, nicht form- oder nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote (mit einer Nachkommastelle) nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Die Punktzahl für die Abschluss-/Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:

$$10 * (4 - \text{Abschluss-/Durchschnittsnote})$$

Die Punktzahl für ein Auslandsstudium, in dem mindestens 30 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden, beträgt 1 Punkt.

Die Punktzahl für berufspraktische und/oder wissenschaftliche Tätigkeiten gemäß Absatz 3 ergibt sich wie folgt:

>=6 Monate	1 Punkt
>=12 Monate	2 Punkte
>=18 Monate	3 Punkte
>=24 Monate	4 Punkte
>=30 Monate	5 Punkte
>=36 Monate	6 Punkte
>=42 Monate	7 Punkte
>=48 Monate	8 Punkte
>=54 Monate	9 Punkte
>=60 Monate	10 Punkte

- (3) Berücksichtigt werden nur berufspraktische und/oder wissenschaftliche Tätigkeiten, die einen der in § 2 Absatz 1 a) oder b) genannten Berufsabschlüsse zwingend voraussetzen. Die maximale Dauer der zu berücksichtigenden berufspraktischen und/oder wissenschaftlichen Tätigkeiten beträgt 60 Monate. Die Bewerberin oder der Bewerber hat qualifizierte Zeugnisse vorzulegen. Die Entscheidung darüber, ob berufspraktische und/oder wissenschaftliche Tätigkeit vorliegt, trifft die Auswahlkommission gemäß § 5.
- (4) Die Auswahlkommission gemäß § 5 trifft die Auswahlentscheidung.

- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 noch fehlende Leistungen nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ende des 2. Fachsemesters erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelor-Abschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 20. Oktober nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Master-Studiengang Geodäsie und Geoinformatik

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme angehören müssen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber. Das Immatrikulationsamt prüft die eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und die Zugangsvoraussetzungen.

§ 6

Bescheid Erteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt.
- (4) Das Zulassungsverfahren wird spätestens am 21. Februar abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt am 22. Februar und endet mit dem Vorlesungsbeginn am 01. März.

§ 7**Zulassung für höhere Fachsemester**

- (3) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (4) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelor-Prüfung oder einer der Bachelor-Prüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den
konsekutiven Master-Studiengang
Facility Management und Immobilienwirtschaft
der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Beschlossen vom Senat am 28.Juni 2016

Genehmigt von MWK mit Erlass vom 19.Mai 2017

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am 28. Juni 2016 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308) und § 7 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 390), beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Master-Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder
 - a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss im Umfang von 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System in einem fachlich geeigneten, vorangegangenen Studiengang (zum Beispiel „Architektur“, „Bauingenieurwesen“, „Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwirtschaft“) oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem erworben hat, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt und
 - c) englische Sprachkenntnisse entsprechend dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprache (GER), Niveaustufe B2 nachweist.

Die sprachliche Zugangsvoraussetzung wird nachgewiesen durch:

- Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens fünf Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird oder
- einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die englische Sprache die primäre Unterrichtssprache ist oder
- eines der folgenden Sprachzertifikate (andere Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung):
 - o Test of English as a foreign language (TOEFL), internet based (0-120 Pkt.) mind. 87 Pkt.
 - o Test of English for International Communication (TOEIC) (10-990 Pkt.), mind. 541 Pkt.
 - o International English Language Testing System (IELTS exam, Skala 1 -8), mind. Scala 5
 - o English for Speakers of Other Languages (ESOL) (Cambridge University) First Certificate in English (FCE mit Prädikat A, B oder C)
 - o UNiCert, mind. Stufe II
 - o Association of Language Testers in Europe (ALTE), mindestens Level 3.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission gemäß § 5. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelor-Abschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelor-Abschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelor-Prüfung hiervon abweicht.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss von 180 Leistungspunkten können die fehlenden Leistungspunkte durch Prüfungs- oder Studienleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten in einem Studiengang gemäß Absatz 1 a) nachweisen. Die zu belegenden Module legt die Auswahlkommission gemäß § 5 fest. Bis zur Aufnahme des Master-Studiums müssen Module im Umfang von 20 Leistungspunkten bestanden sein.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Zugangsvoraussetzung wird nachgewiesen durch:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), Level 2 oder
- TestDaf (Deutsch als Fremdsprache), Niveaustufe 4 in allen Bereichen oder
- Goethe-Zertifikat C 1 oder
- Goethe-Zertifikat C 2 (Großes Deutsches Sprachdiplom)
- andere Zertifikate nach Einzelfallprüfung.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Master-Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft beginnt zum Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein.
Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Hochschule einzureichen.
Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01. März bei der Hochschule eingegangen sein.
Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 ist in Kopie beizufügen:
 - n) das Abschlusszeugnis des Bachelor-Studiengangs gemäß § 2 Absatz 1 a) oder b) oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote
 - o) Nachweis der Regelstudienzeit
 - p) Tabellarischer Lebenslauf
 - q) Nachweise nach § 2 Absatz 1 c)
 - r) ggfs. Nachweise nach § 2 Absatz 2 oder 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, nicht form- oder nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote (mit einer Nachkommastelle) nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Die Punktzahl für die Abschluss-/Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:

$$10 * (4 - \text{Abschluss-/Durchschnittsnote})$$

Die Punktzahl für ein Auslandsstudium, in dem mindestens 30 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden, beträgt 1 Punkt.

Die Punktzahl für einschlägige Berufstätigkeit gemäß Absatz 3 ergibt sich wie folgt:

>=6 Monate	1 Punkt
>=12 Monate	2 Punkte
>=18 Monate	3 Punkte
>=24 Monate	4 Punkte
>=30 Monate	5 Punkte
>=36 Monate	6 Punkte

- (3) Berücksichtigt werden nur einschlägige Berufstätigkeiten, die einen der in § 2 Absatz 1 a) oder b) genannten Berufsabschlüsse zwingend voraussetzen. Die maximale Dauer der zu berücksichtigenden Berufstätigkeit beträgt 36 Monate. Die Entscheidung darüber, ob einschlägige Berufstätigkeit vorliegt, trifft die Auswahlkommission gemäß § 5.
- (4) Die Auswahlkommission gemäß § 5 trifft die Auswahlentscheidung.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 noch fehlende Leistungen nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ende des 2. Fachsemesters erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelor-Abschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 20. Oktober nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Master-Studiengang Facility Management und Immobilienwirtschaft

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwesen Geoinformation Gesundheitstechnologie eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme angehören müssen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Auswahlkommission entscheidet über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber. Das Immatrikulationsamt prüft die eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und die Zugangsvoraussetzungen.

§ 6

Bescheid Erteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt.
- (4) Das Zulassungsverfahren wird spätestens am 21. Februar abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt am 22. Februar und endet mit dem Vorlesungsbeginn am 01. März.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (5) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - d) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - e) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - f) die sonstige Gründe geltend machen.
- (6) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelor-Prüfung oder einer der Bachelor-Prüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.